Antrag auf Vergabe einer Hausnummer für ein Wochenendhaus bzw. Gartengrundstück

Ihr Ansprechpartner:

Frau Klitzke Tel.:03321 408 - 238

Fax.: 03321 408 - 216



	E-Mail: Hausnummern@Nauen.de
1.	Angaben zum Antragssteller/in
П	Name, Vorname /Firma:
-;	Straße, Hausnummer:
	PLZ, Ort:
-	Tel./Fax/E-Mail:
2.	Angaben zum Grundstück
•	Gemarkung:
	Flur: Flurstück/e:
-	Zufahrt erfolgt über:
3.	
	Datum der Genehmigung:
	Baugenehmigungsnummer:
•	Genehmigende Behörde:
	4. Bemerkungen:
	ourch meine Unterschrift erkenne ich nachfolgende Festlegungen an:
1.	Die Vergabe von Hausnummern für Wochenendgrundstücke und private Gartengrundstücke dient lediglich der öffentlichen Ordnung und Sicherheit.
2.	
3.	•

Lageplan ist mit beigefügt.

Datum:	Unterschrift Antragssteller/in:
Datain.	gerenen, min

Wohnsitznahme in Wochenend- bzw. Gartenhäusern

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

für den Fall, dass Sie in Ausübung Ihrer Meldepflicht Ihre Wohnsitznahme in einem Gebäude anmelden, für das nach unseren Unterlagen keine Genehmigung für eine dauerhafte Wohnnutzung erteilt wurde, weisen wir auf folgendes hin:

1. Ihre Anmeldung erfolgt beim Bürgerbüro. Dieses hat sich an den tatsächlichen Gegebenheiten zu orientieren. Das heißt, für das Meldewesen ist ausschlaggebend wo und wann jemand – tatsächlich – seinen Wohnsitz bezieht.

Ob dieser Wohnsitz aus Gründen, die außerhalb des Meldewesens liegen, überhaupt dauerhaft zu Wohnzwecken genutzt werden darf, steht für die Meldebehörde nicht in Frage.

Dies heißt jedoch umgekehrt:

Der Einwohner kann aus einer melderechtlichen Anmeldung, die u. U. Rückschlüsse auf Verstöße gegen anderweitige Rechtsvorschriften (wie z. B. bauordnungswidriges Bauen) zulässt, keinerlei höherwertige Rechte ableiten. Im Zweifel zwingen Sie damit die Stadt sogar, ordnungsrechtlich vorzugehen.

2. Demgegenüber ist nach den baurechtlichen Vorschriften eine Wohnsitznahme nur zulässig, wenn vorher eine Baugenehmigung oder eine Genehmigung der Nutzungsänderung erteilt wurde, die Sie zum dauerhaften Wohnen berechtigt. Diese Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn die baurechtlichen Vorschriften eingehalten sind und auch keine anderen Bestimmungen der Umnutzung entgegenstehen. Die Entgegennahme Ihrer - melderechtlichen - Anmeldung berechtigt Sie also keineswegs zum dauerhaften Wohnen in einem bauordnungswidrig errichteten oder genutzten Gebäude. Eine Genehmigung der Umnutzung sogenannter "Datschen" kann in den meisten Fällen jedoch nicht erteilt werden, da sie oftmals im sogenannten Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch liegen, in dem - von besonderen Ausnahmen abgesehen - eine Bebauung nicht erfolgen darf. Soweit eine Bebauung bereits genehmigt wurde, darf diese zwar beibehalten werden, nicht aber hinsichtlich Umfang oder Nutzung wesentlich geändert werden.

Weiterhin setzt eine Baugenehmigung voraus, dass die Erschließungsanlagen einen Zustand aufweisen, der nach den gesetzlichen Anforderungen für eine Dauernutzung erforderlich ist. Dies betrifft u.a. die Versorgung mit Wasser und Energie und eine gesonderte Abwasserbeseitigung, die nach den wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig ist. Weiterhin verlangt das Baurecht gerade auch in Ihrem Interesse, dass Ihr Grundstück ganzjährig erreichbar ist. Dabei ist nicht ausreichend, dass das Grundstück mit dem PKW angefahren werden kann. Vielmehr muss gewährleistet sein, dass besonders in Notfällen Versorgungsund Rettungsfahrzeuge auch im Winter und bei schlechter Witterung das Grundstück erreichen können. Dies bedeutet, dass bei Ausbruch eines Brandes oder bei Unfällen Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge so schnell das Grundstück erreichen müssen, dass eine wirksame Hilfe noch möglich ist.

3. Eine ohne vorherige Genehmigung erfolgte Umnutzung Ihres Gebäudes stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die von der zuständigen Behörde geahndet werden kann. Weiterhin kann die zuständige Bauaufsichtsbehörde verpflichtet sein, gegen eine ungenehmigte Nutzungsänderung aufgrund der angedeuteten Gefahren vorzugehen. Dies bedeutet, dass die Nutzung des Gebäudes als Wohnung untersagt werden kann.